

Erben und Vererben

Neues Erbrecht ab 01.01.2023

lic.iur. Hans Frei

Referat Volkshochschule, Heerbrugg
14. November 2022

Kriessernstrasse 40
CH-9450 Altstätten
Tel. +41 (0)71 757 30 30
Fax +41 (0)71 757 30 35
Homepage: www.9450.ch
E-Mail: sekretariat@9450.ch

Themen

- Konzept des Ehe- und Erbrechtes / Ehegüterrecht (insbesondere Errungenschaftsbeteiligung)
- Das gesetzliche Erbrecht mit dem neuem Pflichtteilsrecht ab 01. Januar 2023
- Nachlassplanung Ehepaar / Konkubinatspaar mit und ohne Kinder
- Fallstricke bei Erbvorbezügen
- Liegenschaftsübertragungen an die Nachkommen
- Was ändert sich sonst noch im Erbrecht per 01. Januar 2023? Besteht ein Anpassungsbedarf?

Phasen

Phase 1

- Güterrechtliche Auseinandersetzung
 - Tod
 - Trennung
 - Scheidung

Phase 2

- Erbrechtliche Auseinandersetzung

Güterrechtliche Auseinandersetzung

- Ehe endet mit dem Tod und der Güterstand muss aufgelöst werden mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung.
- Die güterrechtliche Auseinandersetzung bestimmt, wie viel dem überlebenden Ehegatten und wie viel dem Nachlass zuzuweisen ist.

Ehegüterstände

Errungenschaftsbeteiligung

Gütergemeinschaft

Gütertrennung

Errungenschaftsbeteiligung

Ehemann

Ehefrau



Erbschaft
Genugtuung

Lohn
Ersatz-
einkommen

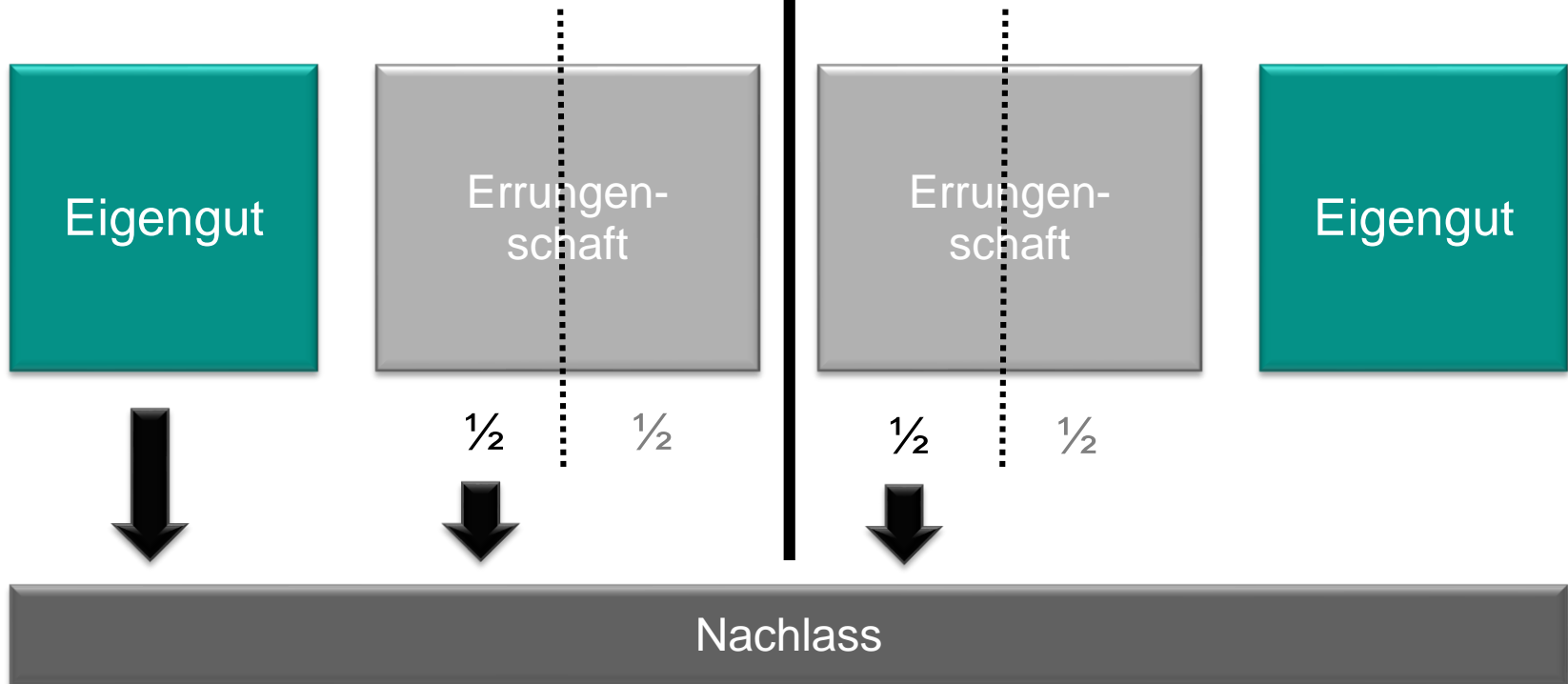
Geschäfts-
gewinn
Erträge EG

Schenkung

Errungenschaftsbeteiligung

Ehemann - Erblasser

Ehefrau



Auflösung Errungenschaftsbeteiligung durch Tod

Der Ehemann stirbt. Er hinterlässt eine Ehefrau und einen Sohn. Im Todesfall beträgt das eheliche Vermögen CHF 250'000.--. Davon hat der Erblasser CHF 50'000.-- geerbt. Der Rest wurde während der Ehe erarbeitet.

Wie hoch ist das Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung und wie hoch ist der Nachlass, wenn kein Ehe- und Erbvertrag und kein Testament vorhanden sind?

Auflösung Errungenschaftsbeteiligung durch Tod

Güterrechtliche Auseinandersetzung:

Vermögen total	CHF	250'000.--
abzüglich Eigengut	- CHF	<u>50'000.--</u>
Errungenschaft	CHF	200'000.--

Die überlebende Ehefrau erhält die Hälfte der Errungenschaft (CHF 100'000.--). Die andere Hälfte der Errungenschaft (CHF 100'000.--) fällt zusammen mit dem Eigengut (CHF 50'000.--) in den Nachlass.

Der Nachlass beträgt somit CHF 150'000.--.

Vereinbarungen in einem Ehevertrag

- Wahl des Güterstandes
 - Errungenschaftsbeteiligung
 - Gütergemeinschaft
 - Gütertrennung
- Abänderung der hälftigen Aufteilung der Errungenschaft oder des Gesamtgutes
- Zuweisung der gesamten Errungenschaft / des gesamten Gesamtguts an den überlebenden Ehepartner

Das gesetzliche Erbrecht

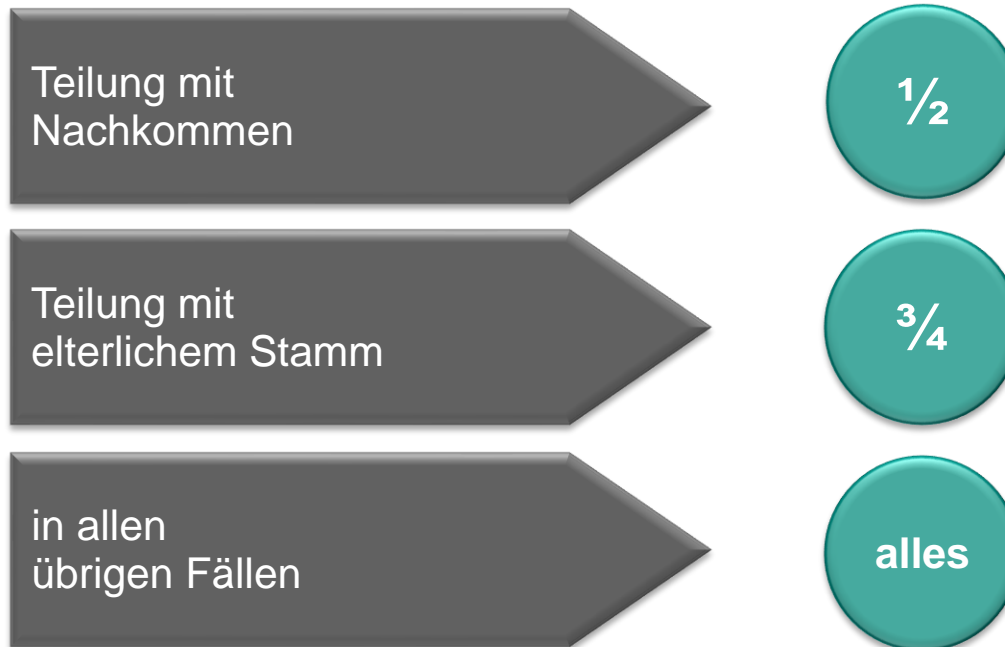
- **Gesetzliche Erben**
Gesetzlicher Erbteil ist je nach Konstellation unterschiedlich
- **Gesetzliche Erben mit Pflichtteilsanspruch**
Ehegatte und Nachkommen
Eltern (**ab 1.1.2023 nicht mehr pflichtteilsgeschützt!**)
- **Eingesetzte Erben** (Testament oder Erbvertrag)
- **Vermächtnisnehmer** (keine Erbenstellung)

Parentelenordnung



Die 1. Parentel schliesst die 2. von der Erbfolge aus, die 2. schliesst die 3. Parentel aus. Der Ehegatte des Erblassers hat eine Sonderstellung ausserhalb der Parentelen.

Überlebender Ehegatte

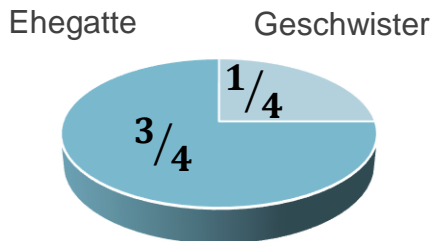
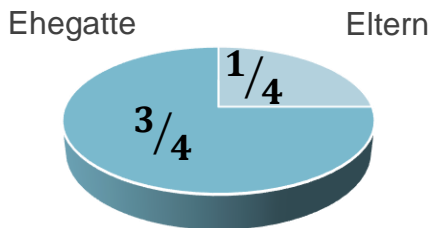
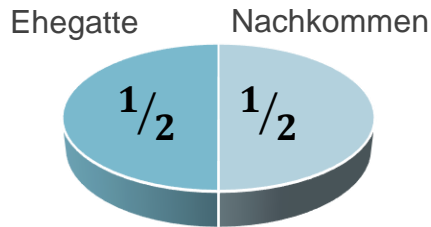


Pflichtteile

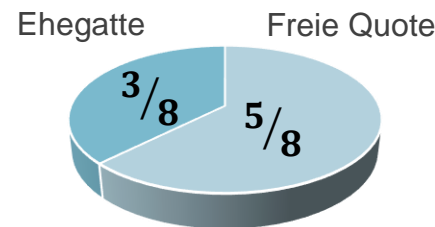
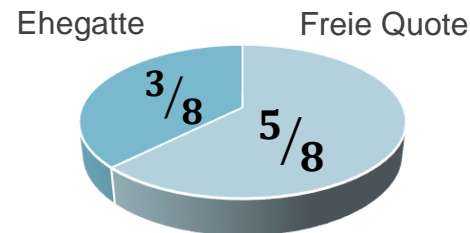
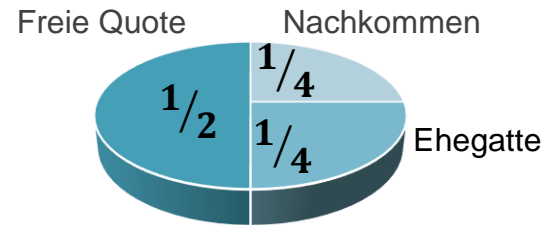
	heute	ab 2023
Nachkommen	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$
Eltern	$\frac{1}{2}$	X
Überlebender Ehegatte	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$

Erbquoten und Pflichtteile

Gesetzliche Erbteile



Pflichtteile und freie Quote



mit Kindern

ohne Kinder
mit Eltern

ohne Kinder,
ohne Eltern
mit Geschwistern

Letztwillige Verfügungsformen

- Erbvertrag (begünstigend / Erbverzicht)
- Öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung
- Eigenhändige letztwillige Verfügung (Testament)

Wichtige Voraussetzung: Urteilsfähigkeit!

Testament / (Ehe- &) Erbvertrag

- **Vertragsparteien**
 - Zwei oder mehr Parteien beim Erbvertrag
 - Nur Erblasser beim Testament (einseitig)
- **Bindungswirkung**
 - Vertrag kann nur gemeinsam abgeändert / aufgehoben werden
 - Jederzeitige einseitige Änderbarkeit Testament
- **Formvorschriften**
 - Erbvertrag: öffentliche Beurkundung (2 Zeugen)
 - Testament kann öffentlich beurkundet oder eigenhändig verfasst, datiert und unterzeichnet werden

Regelungsbedarf?

- Absicherung des Ehepartners / Lebenspartners
- Patchworkfamilien (nichtgemeinsame Kinder)
- Ausschluss eines Erben
- Begünstigung einer bestimmten Person / Institution (Erbeneinsetzung / Vermächtnis)
- usw.

Ausgangslage

- Ehepaar
- Ziel ist die Absicherung des überlebenden Ehegatten
- Kinder sollen erst nach dem Ableben des zweitversterbenden Ehegatten erben
- Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Nachlassplanung Ehepaar mit Kindern

Mit Ehe- und Erbvertrag

- Güterrechtliche Auseinandersetzung
 - Zuweisung der Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten (volle Vorschlagzuweisung; d.h. 100 % Errungenschaft)
 - Nur gegenüber den gemeinsamen Kindern zulässig
- Erbteilung
 - Nur noch Eigengut des erstversterbenden Ehegatten mit den Kindern zu teilen

Nachlassplanung Ehepaar mit Kindern

Mit Ehe- und Erbvertrag

- Erbvertraglicher Teil (Meistbegünstigung)
 - a) Nachkommen auf Pflichtteil setzen (neu: $\frac{1}{4}$) oder
 - b) Erbverzichtsvertrag mit Nachkommen
 - Teilungsregeln
 - Bewertungsregeln (z.B. amtlicher VW bei Grundstücken)
 - Hausrat ohne Anrechnung an überlebenden Ehepartner
 - Wiederverheiratursklausel
 - Pflegeheimklausel

Nachlassplanung Ehepaar mit Kindern

Beispiel ohne ein Ehe- und Erbvertrag:

Eigengut der Ehefrau CHF 200'000.-- (Aktienpaket)

Eigengut des Ehemannes CHF 0.--

Errungenschaft CHF 1'200'000.-- (Eigentumswohnung / Konten)

Nachlass der Ehefrau beträgt CHF 800'000.--

(=Eigengut + $\frac{1}{2}$ Errungenschaft)

Erbquoten:

Ehegatte und Kinder je $\frac{1}{2}$, d.h. je CHF 400'000.--

Nachlassplanung Ehepaar mit Kindern

Beispiel mit einem Ehe- und Erbvertrag:

Eigengut der Ehefrau CHF 200'000.-- (Aktienpaket)

Eigengut des Ehemannes CHF 0.--

Errungenschaft CHF 1'200'000.-- (Eigentumswohnung / Konten)

Nachlass der Ehefrau beträgt CHF 200'000.-- (= Eigengut)

Erbquoten:

Ehegatte und Kinder je $\frac{1}{2}$, d.h. je CHF 100'000.--;

Pflichtteil Kinder $\frac{1}{4}$, d.h. CHF 50'000.--

Nachlassplanung bei nicht gemeinsamen Kindern

- **Situation**
 - Zweit- oder Altersehe mit vorehelichen Kindern
- **Schwierigkeit**
 - Keine volle Zuweisung der Errungenschaften an den Überlebenden möglich
- **Lösung**
 - Vor- und Nacherbschaft im Nachlass des Erstversterbenden
 - Erbverzicht mit volljährigen nicht gemeinsamen Kindern

Nachlassplanung bei Ehepaar / Konkubinatspaar ohne Kinder

- **Situation**
 - **Pflichtteil der Eltern entfällt ab 01.01.2023:**
Freie Verfügbarkeit über Nachlass
- **Handlungsbedarf**
 - Überlebender Partner wird nur Alleinerbe, wenn dies im Rahmen einer letztwilligen Verfügung angeordnet wird.
 - Andernfalls geht Erbteil ($\frac{1}{4}$ bei Verheirateten; alles bei Konkubinatspaar) an die Eltern oder Geschwister bzw. Neffen/Nichten (2. Parentel)

Nachlassplanung Konkubinatspaar

- Pflichtteile der Nachkommen beachten (neu: $\frac{1}{2}$)
- Gleiche Möglichkeiten wie Verheiratete im Rahmen eines Erbvertrags (gegenseitige Begünstigung und Pflichtteilerben auf Pflichtteil oder Erbverzichtsvertrag)
- Befristung: Auflösung des Erbvertrags bei Auflösung des Konkubinats
- Absicherung über Versicherungslösungen sinnvoll
- Erbschaftssteuern (SG: 30 % nach Abzug eines Freibetrags von CHF 10'000.--)

Fallstricke Erbvorbezüge

- Erbvorbezüge sind ausgleichspflichtig (werden zum Nachlass gezählt):
 - **Gesetzliche Erben**
was Erblasser zu Lebzeiten auf Anrechnung an Erbteil zugewendet hat
 - **Nachkommen**
Zuwendungen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt hat. Es braucht einen Dispens, damit keine Ausgleichungspflicht besteht.

Fallstricke Erbvorbezüge

- Wert der Zuwendung zur Zeit des Erbanges, insb. bei Liegenschaften problematisch
- Wenn die Sache vorher veräußert wurde, ist der erzielte Erlös anrechenbar
- Ausgleichspflicht kann auch bei einer entgeltlichen Übertragung einer Liegenschaft unter dem Marktpreis entstehen (gemischte Schenkung)

Fallstricke Erbvorbezüge

2000

Erbvorbezug an A
CHF 900'000.--

2022

Nachlass (exkl.)
CHF 1'200'000.--

=

Nachlass (inkl.)
CHF 2'100'000.--

Erblasser



700'000.--
- 200'000.--



700'000.--
+ 100'000.--



700'000.--
+ 100'000.--

Fallstricke Erbvorbezüge

- Allfällige Auswirkungen auf Ergänzungsleistungen prüfen (Vermögensverzicht)
- Höhe des ausgleichspflichtigen Betrag festlegen / Dispens
- Prüfen, ob keine Pflichtteile verletzt werden (allenfalls Erbverzichtsvertrag)

Liegenschaftsübertragungen an Nachkommen mit Nutzniessung

- Schenkung der Liegenschaft an die Nachkommen und Einräumung einer Nutzniessung zu Gunsten des Schenkers
- Vorteile
 - Schenker kann weiterhin in der Liegenschaft wohnen und es ist auch eine Vermietung möglich;
 - Allenfalls keine Grundstückgewinnsteuer beim Schenker (Nutzniessung wird kapitalisiert);
 - Nutzniesser zahlt gewöhnlichen Unterhalt, Versicherungen, Zinsen, etc.

Liegenschaftsübertragungen an Nachkommen mit Nutzniessung

- Nachteile:
 - Nutzniesser versteuert weiterhin Eigenmietwert (abzüglich Entgelt für die Nutzniessung) und Vermögenwert;
 - Nutzniesser bezahlt auch die Liegenschaftssteuern;
 - **Ergänzungsleistungen:**
Der Eigenmietwert / Mietertrag und der Ertrag aus Vermögen werden als Einkommen angerechnet. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft und dem Wert der Nutzniessung wird als Vermögensverzicht qualifiziert.

Liegenschaftsübertragungen an Nachkommen mit Wohnrecht

- Schenkung der Liegenschaft an die Nachkommen und Einräumung eines unübertragbaren und unvererblichen Wohnrechts an den Schenker
- Vorteile:
 - Allenfalls keine Grundstückgewinnsteuer beim Schenker (Kapitalisierung des Wohnrechts) und er kann in der Liegenschaft bleiben;
 - Berechtigter zahlt nur gewöhnlichen Unterhalt (keine Zinsen)

Liegenschaftsübertragungen an Nachkommen mit Wohnrecht

- Nachteile:
 - Versicherungen, Gebühren, Zinsen, Vermögenssteuer, Liegenschaftssteuer muss der Eigentümer (Nachkommen) bezahlen;
 - **Ergänzungsleistungen:**
Der Eigenmietwert wird als Einkommen angerechnet. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft und dem Wert des Wohnrechts wird als Vermögensverzicht qualifiziert.
 - Wohnrechtsberechtigte muss den Eigenmietwert versteuern.

Liegenschaftsübertragungen an Nachkommen mittels Verkauf

- Verkauf der Liegenschaft an die Nachkommen zu einem angemessenen Preis (inkl. Überbindung Hypotheken) mit allfälliger (Rück-)Miete
- Vorteile:
 - Mietzins kann für die Bezahlung der Hypothek verwendet werden;
 - Keine Anrechnung bei Ergänzungsleistungen ausser bei gemischter Schenkung;
 - Mieter zahlt nur kleinen Unterhalt; den grossen Unterhalt zahlt der Vermieter, der ihn abziehen kann.

Liegenschaftsübertragungen an Nachkommen mittels Verkauf

- Nachteile:
 - Grundstückgewinnsteuer fällt unter Umständen an;
 - Mietverhältnis kann gekündigt werden;
 - Nachkommen müssen die Mieterträge versteuern und Vermögens- sowie Liegenschaftssteuern bezahlen.

Was ändert sich sonst noch im Erbrecht per 01.01.2023

Schenkungsverbot

Nach Abschluss eines Erbvertrags sind Schenkungen (mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken) nur noch eingeschränkt möglich.

- Die Schenkungen müssen mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag vereinbar sein, d.h. sie dürfen die erbvertraglichen Begünstigungen nicht schmälern oder
- sie werden im Erbvertrag vorbehalten.

Was ändert sich sonst noch im Erbrecht per 01.01.2023

Bei Tod während des Scheidungsverfahrens

- Ansprüche aus allfälligen Testamenten / Erbverträgen fallen automatisch dahin.
- Neu verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteil, wenn das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet / fortgesetzt wurde oder wenn die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Was ändert sich sonst noch im Erbrecht per 01.01.2023

Bei Tod während des Scheidungsverfahrens

- Bis zum rechtskräftigen Urteil behält der Ehegatte seinen gesetzlichen Erbteil. Deshalb muss während des hängigen Scheidungsverfahrens zwingend eine letztwillige Verfügung errichtet werden, falls dem überlebenden Ehegatten der gesetzliche Erbanspruch entzogen werden soll.

Was ändert sich sonst noch im Erbrecht per 01.01.2023

Die Nutzniessung wird neu geregelt

- Dem überlebenden Ehegatten kann man neu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses als Eigentum und $\frac{1}{2}$ als Nutzniessung zuteilen (bisher $\frac{1}{4}$ Eigentum und $\frac{3}{4}$ Nutzniessung).
- Bei einer Wiederverheiratung entfällt neu von Gesetzes wegen die Nutzniessung am Erbteil der Kinder von $\frac{1}{2}$.

Testament / Erbvertrag noch gültig? Anpassungsbedarf?

- Bestehende Testamente und Erbverträge bleiben auch nach dem 1. Januar 2023 gültig.
- Anpassungsbedarf kann es aber insbesondere bei denjenigen Testamenten und Erbverträgen geben, welche bestimmte (Erb-) Quoten nennen, die aufgrund der mit neuem Recht veränderten Pflichtteile anders ausgestaltet werden könnten.
- Wer einen Erbvertrag abgeschlossen hat und sich dennoch vorbehalten möchte, zu Lebzeiten über sein Vermögen frei zu verfügen, muss dies nach neuem Recht in einem Erbvertrag klar vorsehen.

Testament / Erbvertrag noch gültig? Anpassungsbedarf?

- Bestehende Erbverträge sollten deshalb hinsichtlich des künftig geltenden Schenkungsverbots genau überprüft und allenfalls mit einem solchen klaren Vorbehalt ergänzt werden.
- Wer seinen Lebenspartner / Ehepartner mit bestehendem Testament oder Erbvertrag begünstigt hat, sollte prüfen, ob diese Begünstigung aufgrund der nach künftigem Recht erhöhten Verfügungsfreiheit des Erblassers anzupassen ist.

Fragen / Diskussion

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!